

BVGer E-5526/2013 vom 10. Oktober 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5526_2013

FR: TAF E-5526/2013 du 10 octobre 2013

IT: TAF E-5526/2013 del 10 ottobre 2013

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 2

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 5

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32 - 35a AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5 S. 116 m.w.H.). Demnach enthält sich die Beschwerdeinstanz - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbstständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 S. 73 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.). Die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs hat das BFM zwar materiell geprüft, weshalb dem Gericht diesbezüglich grundsätzlich volle Kognition zukäme. Hingegen besteht im Rahmen des Dublin-Verfahrens im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG, bei dem es sich um ein Überstellungsverfahren in den für die Prüfung des Asylgesuches zuständigen Staat handelt, systembedingt kein Raum für Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 - 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20). Eine entsprechende Prüfung hat, soweit notwendig, vielmehr bereits im Rahmen des Nichteintretensentscheides stattzufinden (vgl. BVGE 2010/45 E. 8.2.3 und 10.2). Folglich

ist auf den Eventualantrag, es sei die vorläufige Aufnahme anzuordnen, nicht einzutreten.

E. 6

Nach Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG tritt das BFM auf ein Asylgesuch in der Regel nicht ein, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist. Diese Bestimmung sowie die Dublin-II-VO kommen dagegen nicht zur Anwendung, wenn ein Asylsuchender in einem Mitgliedstaat des Dublin-Raumes als Flüchtling anerkannt worden ist. Diesfalls ist ein Nichteintreten gestützt auf Art. 34 Abs. 2 Bst. a AsylG zu prüfen (vgl. BVGE 2010/56 E. 2.2).

E. 7

Der Beschwerdeführer machte an der Befragung im EVZ B. _____ vom 26. Juli 2013 geltend, in Malta als Flüchtling vorläufig aufgenommen worden zu sein. Es liegen keine Hinweise vor, dass das BFM diese Aussage überprüft hätte. Vielmehr leitete es - dessen ungeachtet - ein Dublin-Verfahren ein. Am 12. August 2013 ersuchte es die maltesischen Behörden um Übernahme gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. e Dublin-II-VO und brachte dabei den Vermerk an, dass der Beschwerdeführer geltend mache, in Malta als Flüchtling anerkannt worden zu sein. Die maltesischen Behörden hiessen das Übernahmegesuch gut, ohne dabei zum Vorbringen des Beschwerdeführers, in Malta als Flüchtling anerkannt worden zu sein, Stellung zu nehmen. Die Beantwortung der Frage, ob er in Malta bereits als Flüchtling anerkannt worden ist, entscheidet aber, wie in der Beschwerde zu Recht geltend gemacht wurde, darüber, ob vorliegend die Dublin-II-VO überhaupt zur Anwendung kommt oder nicht. Wenn der Beschwerdeführer in Malta tatsächlich als Flüchtling anerkannt worden sein sollte, entbehren sowohl die angefochtene Verfügung als auch die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Ansprüche aus Art. 2 Bst. i, Art. 8 und 15 Abs. 2 Dublin-II-VO jeglicher Grundlage. Folglich ist vorliegend der rechtserhebliche Sachverhalt nicht vollständig erstellt.

E. 8

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Regel reformatorisch. Nur ausnahmsweise wird eine angefochtene Verfügung kassiert und an die Vorinstanz zurückgewiesen. In casu rechtfertigt sich angesichts des Aufwandes und der Art der vorzunehmenden Sachverhaltsabklärung eine Kassation der angefochtenen Verfügung, zumal auch, falls sich herausstellt, dass der Beschwerdeführer in Malta als Flüchtling anerkannt worden ist, die angefochtene Verfügung mit einem nicht heilbaren Mangel behaftet ist.

E. 9

Der Beschwerdeführer weist in seiner Beschwerde ferner darauf hin, dass das Gesuch um Familienzusammenführung seiner Konkubinatspartnerin bzw. um Einbezug des Beschwerdeführers in ihre Flüchtlingseigenschaft nach Art. 51 AsylG vom BFM weder behandelt noch in der angefochtenen Verfügung auch nur erwähnt worden ist. Ob es sich dabei um eine Rechtsverweigerung oder ein blosses Versehen handelt, kann indes offen gelassen werden, weil das BFM anlässlich der Kassation der angefochtenen Verfügung Gelegenheit erhält, das Gesuch um Familienzusammenführung zu behandeln.

E. 10

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur vollständigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG) und der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wird gegenstandslos.

E. 12

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Beigabe einer Anwältin im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG hat sich damit erübrigt. Die Rechtsvertreterin hat keine Kostennote eingereicht. Auf die nachträgliche Einholung einer Kostennote ist praxisgemäss zu verzichten; stattdessen ist der Vertretungsaufwand vom Gericht einzuschätzen. Vorliegend war der notwendige Vertretungsaufwand für eine professionelle Rechtsvertreterin und Rechtsanwältin ausserordentlich gering. Er war im Wesentlichen darauf beschränkt, daran festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in Malta als Flüchtling anerkannt worden sei, und auf die entsprechenden Rechtsfolgen hinzuweisen. Die Ausführungen zu Art. 2 Bst. i, Art. 8 und Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-VO haben sich demgegenüber als unnötig erwiesen und der diesbezügliche Aufwand ist nicht zu vergüten. Gestützt auf die massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 9 - 13 VGKE) ist der angemessene Vertretungsaufwand damit auf Fr. 500.- (inklusive aller Auslagen) festzusetzen.

E. 13

Alle übrigen Prozessanträge (Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung sowie um Kostenvorschussverzicht) werden mit dem vorliegenden Direktentscheid gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.